

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1279

Schönenwerd: Unterschutzstellung des unteren Gartens beim Haus zum Felsgarten, GB Schönenwerd Nr. 2420

1. Erwägungen

Das Haus zum Felsgarten ist der Ausgangspunkt der industriellen Tätigkeit der Familie Bally in Schönenwerd. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts diente der Felsgarten als Wohnhaus der Fabrikanten und gleichzeitig als Produktionsstätte. In den 1860er Jahren liess Carl Franz Bally die Umgebung des Hauses grosszügig umgestalten. Der Landschaftsgärtner Leopold Leuthardt aus Arlesheim legte auf zwei Niveaus einen englischen Garten an, verbunden durch einen grottenartigen Aufstieg. Gleichzeitig wurde auf dem oberen Niveau nach Plänen des Basler Architekten Gottfried Octavian Schönberger ein Pavillon in Gestalt eines neugotischen Schlösschens errichtet. Das Haus zum Felsgarten steht gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1992 vom 23. Oktober 2000 unter kantonalem Schutz. Ausserdem steht das Haus auch unter dem Schutz des Bundes und es ist dort auch im Verzeichnis der Denkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das Schlössli steht seit 1985 unter kantonalem Denkmalschutz (RRB Nr. 3855 vom 17. Dezember 1985).

Eine hohe Bruchsteinmauer trennt den oberen vom unteren Gartenbereich. An ihrer Südwestecke thront gleichsam das Schlösschen von 1860. Beide Gartenbereiche sind Teil des qualitätvollen Ensembles Felsgarten und bilden architektonisch und gestalterisch eine Einheit. Während der obere Garten in den Jahren 2009/10 nach historischem Vorbild neu gestaltet wurde, wurde die Sanierung des unteren Gartens wegen der damals in Planung stehenden Dorfkernumfahrung zurückgestellt und in der Folge nie ausgeführt. 2023 ging der untere Garten an die Einwohnergemeinde Schönenwerd über und wurde vom übrigen Felsgartenareal abparzelliert. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision von Schönenwerd wurde der untere Felsgartenpark der «Freihaltezone Felsgarten» zugewiesen und im Zonenreglement in § 33, bzw. § 50 umschrieben (genehmigt durch RRB Nr. 2023/1123 vom 4. Juli 2023). Die Einwohnergemeinde plant nun mit Begleitung durch die Denkmalpflege eine Instandstellung des unteren Gartens und in diesem Zusammenhang ist vorgesehen, diesen Gartenteil unter kantonalen Schutz zu stellen.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den unteren Garten beim Haus zum Felsgarten in Schönenwerd in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der untere Garten beim Haus zum Felsgarten, GB Schönenwerd Nr. 2420, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Gartenanlage des unteren Felsgartens. Der Schutz umfasst insbesondere die Parkstruktur mit dem Wegnetz, der Umfassungsmauer, den Teichstrukturen, den Felsformationen sowie die für die historische Gartengestaltung charakteristische Bepflanzung. Geschützte historische Kulturdenkmäler dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11). Betreffend Nutzung gelten derzeit § 33, bzw. § 50 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Schönenwerd, genehmigt mit RRB Nr. 2023/1123 vom 4. Juli 2023. Als Grundlage für den Parkunterhalt durch die Einwohnergemeinde Schönenwerd und Bestandteil dieses Beschlusses gilt der Plan 1:500 vom 10. Juli 2025.

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösigen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Schönenwerd Nr. 2420 anzumerken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Situationsplan 1:500 vom 10. Juli 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB)
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthausquai 23, 4601 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindeverwaltung, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
(Einschreiben)